

Gültigkeit: ab 30. Juli 2012
Referenz-Nr. 0235.0001

Timberpak GmbH
Holzwerkstoffe
Benzstr. 7
D-31275 Lehrte
Tel.: +49 (0) 2961 770 0

Unsere AGBs für die Entsorgung

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen mit Kaufleuten und Unternehmern im Rahmen deren Geschäftsbetriebes und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlichrechtlicher Sondervermögen.

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen hinweist.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Geschäftsbedingungen treten an die Stelle aller früheren Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Inhalt der Leistungspflicht

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages können folgende Leistungen sein:
 - 1.1. Die Bereitstellung und Vermietung von zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeigneten Sammelbehältern (nachstehend Container genannt) für die vereinbarte Mietdauer.
 - 1.2. Die Entleerung, der Austausch bzw. die Abfuhr der gefüllten Container und der Transport zu einer Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage.
 - 1.3. Die ordnungsgemäße Verwertung- bzw. Entsorgung der deklarierten Stoffe im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen.
 - 1.4. Die Durchführung des Entsorgungsnachweisverfahrens.
 - 1.5. Die Durchführung des Begleitschein- bzw. Übernahmescheinverfahrens.

Werden nur einzelne der o.g. Leistungen durchgeführt, gelten nur die auf die jeweilige Leistung anwendbaren Bestimmungen.

2. Die Timberpak GmbH ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen Dritten zu übertragen. Der Anspruch des Auftraggebers ist nicht übertragbar.

§ 4 Aufstellung der Container

1. Die Timberpak GmbH stellt dem Auftraggeber zur Aufnahme der deklarierten Stoffe geeignete Container zu den in der jeweiligen Vereinbarung vereinbarten Konditionen zur Verfügung. Diese Container bleiben im Eigentum der Timberpak GmbH oder des beauftragten Dritten.
2. Der Auftraggeber hat für die Aufstellung der Container einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt

bereitzustellen. Ihm obliegt es, die Container pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung der Container einer Sondernutzungserlaubnis (Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum), so beschafft dies der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist.

3. Der Auftraggeber garantiert die freie Zugänglichkeit zu den Behältern für die Timberpak GmbH. Mehrkosten durch vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung, Entleerung, Austausch bzw. Abholung der Container oder Wartezeiten hat der Auftraggeber zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat.

4. Der Auftraggeber haftet für Schäden an den Containern oder bei Verlust derselben. Die Timberpak GmbH ist berechtigt, die Container jederzeit gegen andere auszutauschen und bei Beendigung des Auftrages unverzüglich abzuholen.

§ 5 Beladung der Container

Die Beladung der Container obliegt dem Auftraggeber. Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Bei fehlerhafter Beladung der Container müssen diese durch den Auftraggeber oder auf dessen Kosten, vor Abholung der Container, umbeladen werden. Für alle Schäden und Kosten, die durch eine fehlerhafte Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 6 Deklaration der Abfälle und die abfallrechtliche Verantwortung

1. Die Container dürfen ausschließlich mit denjenigen Abfällen gefüllt werden, die der Auftraggeber in der jeweiligen Vereinbarung näher bezeichnet hat.

2. Sonderabfälle dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Timberpak GmbH in die Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in den einschlägigen Gesetzen sowie in den dazu ergangenen Verordnungen aufgeführten Abfälle.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in die Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Timberpak GmbH berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber der Timberpak GmbH zu ersetzen. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der Timberpak GmbH zur Vertretung gegenüber Behörden und Firmen. Soweit die Timberpak GmbH den Auftraggeber bei der Erstellung von „Verantwortlichen Erklärungen“ berät, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung befreit.

4. Der Auftraggeber haftet für alle Nachteile, die der Timberpak GmbH infolge falscher Deklaration entstehen. Die Timberpak GmbH ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten zu berechnen.

§ 7 Verwertung/Entsorgung

1. Zur Bestimmung der Entsorgungsmöglichkeit erforderliche Analysen werden, sofern sie nicht vom Auftraggeber beigebracht werden können, nach Absprache mit der Timberpak GmbH veranlasst und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Maßgebend für eventuelle Zuschläge zum Entsorgungspreis ist immer die Eingangsanalyse der Entsorgungsanlage.

2. Mit der Abholung der Abfälle sorgt die Timberpak GmbH, im Auftrag des Kunden, für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle. Die durch die Timberpak GmbH übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Stoffe.

3. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung von Sonderabfall- und Reststoffen erfolgt über das vorgeschriebene Übernahmeschein- bzw. Begleitscheinverfahren. Die Kosten des Verfahrens trägt der Auftraggeber.

§ 8 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

1. Die Timberpak GmbH wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung, Entleerung, Austausch und Abholung der Container wie in der jeweiligen Vereinbarung vereinbart durchführen.

Terminangaben erfolgen nach bestem Wissen und sind – soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden sind – annähernd verbindlich und können mit dem tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt divergieren.

2. Die Pflicht zur Vertragserfüllung ruht, wenn diese aus Gründen, die die Timberpak GmbH nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung usw.), nicht wie vorgesehen erfolgen kann.
3. Gleiches gilt, wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr oder nicht mehr im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen.
4. Bei einer Verzögerung über den üblichen Rahmen, die von der Timberpak GmbH zu vertreten ist, hat der Auftraggeber das Recht, der Timberpak GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Preise

1. Die Preise sind freibleibend. Alle Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit der Auftragsannahme gültigen Preise angenommen. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.
2. Über die in der jeweiligen Vereinbarung vereinbarten hinausgehenden Dienstleistungen (z.B. Analysen) und sonstige Kosten (Bereitstellung von Gebinden und Verpackungsmaterialien) wie auch etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Etwa bewilligte Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütung entfallen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs und bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat.
4. Ändern sich die in der Kalkulation der Vergütung zugrunde liegenden Kosten, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann der Vertragspartner binnen 2 Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen als vereinbart und zwar mit Wirkung ab dem 1. des Kalendermonats, der nach Ablauf der Widerspruchsfrist folgt. Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist die Timberpak GmbH berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonates zu kündigen. Erfüllungs- der Schadenersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Auftraggeber nach erfolgter Kündigung durch die Timberpak GmbH nicht mehr zu.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden in diesem Falle den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung.
4. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% p.a. auf die Forderung über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu berechnen.
5. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle ferner berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Gegenansprüche oder Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
7. Die in den AGB's unserer Vertragspartner enthaltenen Zessionsverbote gelten als nicht vereinbart.

§ 11 Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, aus unerlaubter Handlung sowie allen sonstigen Rechtsgrundlagen sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder in den einschlägigen

Normen des Produkthaftungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Haftung auf einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung beruht, die den Vertragspartner vor dem Risiko solcher Schäden absichern soll.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

3. Der Nachweis des Verschuldens bzw. der Nachweis des Vorliegens von grobem Verschulden obliegt dem Vertragspartner.

4. In jedem Fall sind eventuelle Ersatzansprüche auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 12 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart würde, gelten unsere Verträge als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie sind erstmalig nach einer Vertragsdauer von 1 Jahr zu kündigen und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

2. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist Lehrte.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für Lehrte zuständige Gericht.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.